geändert nach FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2005): Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben – Ausgabe 2005.

Stand 05-2022

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Neubau der      Ausbau der

|  |
| --- |
| Von NK       bis NK       |
| Von Bau-km       bis Bau-km       |  |
| Baulänge:       |
| Nächster Ort:       |
| Landkreis:       |
| Genehmigungsbehörde:       |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht****von Landes- und Kreisstraßenvorhaben**[ ]  Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht nach Landesrecht gemäß § 33 Abs. 3 HStrGundFeststellung, inwieweit eine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG durchzuführen ist[ ]  Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG |
|  | Aufgestellt:     , den      Im Auftrag:      (Projektverantwortliche/r Landespflege) | Geprüft:     , den      Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement     Im Auftrag:      (Sachgebietsleiter) |  |
|  |

**Teil A 1: Feststellung der UVP-Pflicht
- aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens sowie der betroffenen (Schutz-) Gebietskategorien (Schwellenwerte);
- aufgrund der Kombination von Schwellenwerten**

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 HStrG** | Zutreffendesankreuzen Ja / Nein |
| 1.1 | Neubau einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2 | Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Straße oder die Verlegung oder der Ausbau einer bestehenden Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße mit einer durchgehenden Länge des neuen, verlegten oder ausgebauten Straßenabschnittes von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG)  | [ ]  [ ]  |
| 1.3 | Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)  | [ ]  [ ]  |
| 1.4 | Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus(Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)  | [ ]  [ ]  |
| 1.5 | Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.6 | Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.7 | Der Neubau einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.8 | Der Neubau einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.9 | Der Neubau einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.10 | Der Neubau einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.11 | Der Neubau einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrs-prognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.12 | Der Neubau einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.13 | Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.14 | Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| **1. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 HStrG** | Zutreffendesankreuzen Ja / Nein |
| 1.15 | Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.16 | Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt auf einer Länge von mehr als 10 km ein Landschaftsschutzgebiet. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3c HStrG) | [ ]  [ ]  |
| **2. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Kombination von Schwellenwerten nach § 33 Abs. 3 S. 6 HStrG** | Zutreffendesankreuzen Ja / Nein |
|  | Der Neubau einer Straße oder der Neu-/ Ausbau eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Es werden aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 von Hundert erreicht. (§ 33 Abs. 3 S. 6 HStrG)Folgende Schwellenwerte werden zu 75 von Hundert erreicht:Bitte auflisten, welche Schwellenwerte zu 75 von Hundert erreicht werden | [ ]  [ ]  |
| **3. Rodung von Wald** |  |
|  | Rodung von 10 ha oder mehr Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, Nr. 17.2.1 Anlage 1 zum UVPG | [ ]  [ ]  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **4** | **Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht** | Zutreffendesankreuzen Ja / Nein |
|  | Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 genanntes Kriterium zu: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen! | [ ]  [ ]  |

Teil A.2 Feststellung, inwieweit eine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Prüfkriterien zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG** | Zutreffendesankreuzen Ja / Nein |
| 1.1 Kumulation mit anderen Straßenbauvorhaben (§ 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG) |  |
|  | * Der Neubau einer Straße oder Neu-/Ausbaus eines Radweges erreicht allein nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16.

***und**** Das beantragte Vorhaben steht mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang und erfüllt mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert.

***und**** Das beantragte Vorhaben weist mindestens 25 vom Hundert des Schwellenwertes auf.
 | [ ]  [ ]  |
| 1.2. Die Änderung (d.h. Ausbau, Verlegung) einer Straße erfüllt eines der Kriterien 1.2.1 bis 1.2.12 (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG) |
| 1.2.1 | Änderung einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.2 | Änderung einer vier- oder mehrstreifigen Straße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.3 | Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus(Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)  | [ ]  [ ]  |
| 1.2.4 | Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus(Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)  | [ ]  [ ]  |
| 1.2.5 | Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.6 | Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.7 | Die Änderung einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.8 | Die Änderung einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.9 | Die Änderung einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.10 | Die Änderung einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.11 | Die Änderung einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.2.12 | Die Änderung einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG) | [ ]  [ ]  |
| 1.3. | Das Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso III-Betriebes. | [ ]  [ ]  |

Teil A. 3: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht [[1]](#footnote-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen Prüfung**  | Zutreffendesankreuzen Ja / Nein |
| 1 | Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A.2 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG durchzuführen. (**Fortsetzung mit Teil B**) | [ ]  [ ]  |
| 2 | Es trifft keines der unter den Gliederungspunkten A.1 bis A.2 genannten Kriterien zu. Für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß HStrG durchzuführen.**Eine Veröffentlichung dieses Ergebnisses im Staatsanzeiger ist nicht erforderlich.** | [ ]  [ ]  |

**Teil B: Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls insoweit unter A.3 das Erfordernis hierzu festgestellt wurde**

Bei der **Änderung eines Vorhabens** ist grundsätzlich die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A.2 Nr. 1.1) hinzutritt, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B 1** | **Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens** Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.[ ]  Neubaumaßnahme[ ]  Änderung oder Erweiterung einer Straße | Art/Umfang |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung d. gesamten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten |  |
| 1.1.1 | Baulänge |      km |
| 1.1.2 | Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern): |       |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (nicht nur kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG) Bitte andere Vorhaben im Wirkbereich auflisten und deren Art und Umfang angeben bzw. „keine“ eintragen |       |
|  **Wirkfaktoren** | bau-bedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt | Geschätzter Umfang/Erläuterungen/Fehlanzeige[[2]](#footnote-2) |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen[[3]](#footnote-3) |  |
| 1.3.1 | Geschätzte Flächeninanspruchnahme | [ ]  | [ ]  |  |      ha |
| 1.3.2 | Geschätzte Neuversiegelung | [ ]  | [ ]  | [ ]  |      ha |
| 1.3.3 | Geschätzter Umfang Erdarbeiten | [ ]  |  |      m3 |
| 1.3.4 | Abrissarbeiten | [ ]  |  |      m3 |
| 1.3.5 | Zusätzliche Zerschneidung | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.3.6 | Visuelle Veränderungen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.3.7 | Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung | [ ]  | [ ]  |  |       |
| 1.3.8 | Gewässerquerung oder Gewässerverlegung | [ ]  | [ ]  |  |       |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.5  | Umweltverschmutzung und Belästigungen |  |
| 1.5.1 | Geschätzte Dauer der Bauzeit: |       |
| 1.5.2 | Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV) |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einschließlich klimawandelbedingter Unfälle und Katastrophen |  |
| 1.6.1 | Ist aufgrund verwendeter Stoffe oder Technologien ein besonderes Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen gegeben? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.6.2 | Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können? | ja[ ]  | nein[ ]  |       |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit |  |
| 1.7.1 | Erhöhung der Lärmemissionen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.7.2 | Erhöhung der Schadstoffemissionen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.8 | Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens, die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können, z. B.:> Abwasser/Oberflächenentwässerung> Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)> Rohstoffbedarf> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)> Abwicklung des BaubetriebesBitte die sonstigen Wirkungen oder Merkmale in der rechten Spalte erläutern. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |                                |

|  |
| --- |
| **Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens****Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.8 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.** Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.Die Gesamtbewertung am Ende dieses Prüfkatalogs ist abschließend auszufüllen! |
| **Erläuterungen zu B 1**Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:      |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **B 2** | **Standort des Vorhabens**Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. | nein | ja | Art, Umfang,Größe |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) |  |  |  |
| 2.1.1 | Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsplan oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.2 | Fläche für bestehende oder geplante Siedlungen | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.3 | Sonstige öffentliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.4 | Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Tourismus? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.5 | Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.6 | Flächen für Ver- und Entsorgung? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2 | Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen;Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern. |  |  |  |
| 2.2.1 | Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere(soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.2 | Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung (Archivböden), Hochmoore, alte Waldstandorte) | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.3 | Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.4 | Natürliche Überschwemmungsgebiete | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.5 | Bedeutsame Grundwasservorkommen | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.6 | Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.7 | Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungs-gebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit(Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) | [ ]  | [ ]  |       |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 2.2.8 | Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.> Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden> unzerschnittene verkehrsarme Räume> Important Bird Areas> Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“> Gebiete landesweiter Schutzprogramme  (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)> landesweit wertvolle ökologische Schwerpunkträume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)> Biotopverbundflächen> ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen> sonstige | [ ]  | [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |                                               |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) |  |  |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.3 | Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.5 | Naturdenkmale gemäß §  28 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG /§ 25 HeNatG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8 | Schutzgebiete für Oberflächengewässer und Grundwasser |  |
| 2.3.8.1 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8.2 | Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8.3 | Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8.4 | Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG / § 76 WHG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.9 | Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte[[4]](#footnote-4) Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? | [ ]  | [ ]  |       |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.11 | Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.12 | Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.13 | Naturwaldreservate | [ ]  | [ ]  |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B 3** | **Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen** | **Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen[[5]](#footnote-5)** |
| Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung zusammenwirkender Vorhaben und der Vermeidungsmaßnahmen anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.  | Hohes Ausmaß (emfindl. Gebiet; viele Personen) | große Schwere oder Komplexität | Lange Dauer / hohe Häufigkeit | Geringe Wiederherstellbarkeit | Auswirkungen durch zusammenwirkende Vorhaben. | Geringe Verminderungsmöglichkeit | nicht zutreffend |
| 3.1 | Bevölkerung und menschliche Gesundheit | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.2 | Tiere | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.3 | Pflanzen | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.4 | biologische Vielfalt | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.5 | Boden | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.6 | Fläche | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.7 | Grundwasser | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.8 | Oberflächengewässer | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.9 | Luft | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.10 | Klima und Klimawandel | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.11 | Landschaft | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.12 | Kulturgüter / kulturelles Erbe | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.13 | Sachgüter | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

|  |
| --- |
| **Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens** |
| Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.Diese Gesamteinschätzung ist vom Vorhabenträger vorzubereiten. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVPG) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei sind, soweit vorgesehen, die Vorkehrungen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen (vgl. Anlage 2 Nr. 3 UVPG)Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. | nein[ ] (keine UVP-Pflicht)nein[ ] (UVP-Pflicht) | ja[ ] ja[ ]  |
| **Erläuterungen zur Gesamteinschätzung**      |

1. Bitte unbedingt zusätzlich die letzte Seite des Prüfbogens „Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens“ ausfüllen! [↑](#footnote-ref-1)
2. Tritt ein Wirkfaktor nicht auf, bitte "nicht einschlägig" in der Spalte vermerken. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Darstellung der Betroffenheit der Schutzgüter gemäß § 2 UVPGerfolgt im Teil B.2, Ziffern 2.2 und 2.3 [↑](#footnote-ref-3)
4. Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und - soweit sie vorkommen - Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter im Sinne des UVPG (d.h. über die Staatsgrenze der BRD hinaus) sind in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens darzustellen. [↑](#footnote-ref-5)